

Aus dem Inhalt

Steuern

Neues zu § 7 g EStG	3
Pauschale Besteuerung (5 %) körperschafts- und gewerbsteuerfreier Gewinnausschüttungen	4
Chance vertan: Gemeinnützigkeit in EU uneinheitlich	5
Umsatzsteuer bei Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen	6

Unternehmen

Sitztheorie für EU-fremde Limited anwendbar	3
Neues zur GmbH-Reform	4
Veräußerung von GmbH-Anteilen: Notarielle Beurkundung von Nebenabreden	4
Urlaubsabgeltung: Gesellschafter-Geschäftsführer	4
Ausländische Kapitalgesellschaft kann gewerblich prägen	6
KG-Anteil: entschädigungslose Übertragung	7
Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	7
Haftung: Beschäftigung ausländischer Künstler	8

Alle Steuerzahler

Steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen Angehörigen	7
Geldwerter Vorteil bei zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen	8

Kommentar

Veräußerungsgewinne / -verluste und das Grundgesetz	5
-----------------------------------------------------------	---

Unternehmen

Auslagerung von Pensionsansprüchen

Die Altersversorgung eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft, der nicht unter das BetrAVG fällt, basiert häufig auf einer Pensionszusage der Gesellschaft. Teilweise ist diese mit einer Rückdeckungsversicherung verknüpft. Die Grundidee ist, dass der Gesellschafter noch während seiner aktiven Zeit seinen Pensionsanspruch durch Gewinnverzicht verdienen kann. Manchmal wird mit der Pensionszusage auch das Ziel verfolgt, die Steuerbelastung der Gesellschaft zu reduzieren, ohne dass dies mit einem entsprechenden Mittelabfluss verbunden ist.

Die Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Gesellschaft kann indes zum Problem werden. Zum einen verschlechtern sich durch die Pensionsverpflichtung die Finanzkennzahlen des Unternehmens und damit dessen Rating, zum anderen kann die Pensionsverpflichtung zum Zeitpunkt der Übergabe des Unternehmens in andere Hände ein besonderes Hindernis darstellen, weil der Unternehmensnachfolger oder der Erwerber der Gesellschaftsanteile nicht bereit ist, künftig die Pensionslasten zu tragen. Je nach Fallgestaltung kann sich danach die Notwendigkeit ergeben, die Gesellschaft von der Pensionsverpflichtung zu befreien. Hierzu bestehen folgende Möglichkeiten:

- Der Gesellschafter-Geschäftsführer verzichtet ersatzlos auf seinen Pensionsanspruch.
- Der Pensionsanspruch wird abgefunden, ggf. durch Übertragung einer bestehenden Rückdeckungsversicherung.
- Auslagerung der Pensionsverpflichtung auf einen externen Pensionsfonds oder auf eine neu gegründete Gesellschaft.

Wurden bei der Erteilung einer Pensionszusage die in § 6 a EStG vorgegebenen Formalien eingehalten und der Pensionsanspruch ist sowohl dem Grunde als

auch der Höhe nach angemessen, kann die Pensionsrückstellung auf Ebene der Gesellschaft mit steuerlicher Wirkung gebildet werden. Bei dem Gesellschafter-Geschäftsführer ist der entsprechende wirtschaftliche Wert des Pensionsanspruchs mangels Zufluss noch nicht als Arbeitslohn zu versteuern.

Zu beachten ist, dass jegliche Maßnahme zur Übertragung der Pensionslast bei der Gesellschaft, aber auch bei dem Gesellschafter steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Der ersatzlose Verzicht auf einen Pensionsanspruch führt, sofern dieser werthaltig ist, bei dem Gesellschafter zu einem (fiktiven) Zufluss von Arbeitslohn. Gleichzeitig wird unterstellt, dass der Gegenwert der Pensionszusage durch den Gesellschafter verdeckt in die Gesellschaft eingelegt wird. Das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft wird in diesem Fall nicht berührt, obwohl handelsrechtlich ein Ertrag aus der Auflösung der Pensionsrückstellung entsteht. Der Gesellschafter muss den fiktiven Zufluss von Arbeitslohn als normales Einkommen versteuern, ggf. unter Anwendung einer Tarifermäßigung (Fünftelregelung). Steht diese Maßnahme in zeitlichem Zusammenhang mit der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, ergibt sich ein nachteiliges Ergebnis: Der fiktive Zufluss von Arbeitslohn muss dann grundsätzlich



Editorial

Das Gesetzgebungsverfahren für die Unternehmenssteuerreform 2008 ist Anfang Juli abgeschlossen worden. Mit diesem Reformwerk waren hohe Erwartungen verknüpft, die jedoch nicht erfüllt wurden.

Das Reformwerk, so urteilen viele Experten, ist keineswegs ein großer Wurf. Ursache hierfür ist insbesondere die politische Vorgabe des Koalitionsvertrags vom November 2005, dass die Reform in keinem Fall zu mehr als 5 Mrd. Euro Steuerausfällen führen dürfe – wie immer dieser Betrag auch ermittelt wurde. Sollten also im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einzelne problematische Regelungen entschärft werden, bedurfte es sofort wieder einer neuen Gegenfinanzierungsmaßnahme. Herausgekommen ist letztlich ein Gesetz, das nach Meinung vieler Experten lediglich Stückwerk bildet.

Es verwundert daher nicht, dass noch vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bereits von einigen Bundesländern eine Überarbeitung einzelner Regelungen des Gesetzes verlangt wurde, um die größten Schnitzer auszubügeln. Dies könnte beispielsweise im Rahmen des sog. Private-Equity-Gesetzes erfolgen.

Diese „Augen zu und durch“-Mentalität der politischen Gremien erstaunt sehr, zumal das gerade beschlossene Gesetz für manche Steuerpflichtige mit abweichendem Wirtschaftsjahr bereits unmittelbar Geltung erlangt hat. Besser wäre es gewesen, die lange Vorbereitungszeit für eine grundlegende Strukturreform zu nutzen und die Erhaltung einer durchgängigen Steuersystematik nicht dem Sparzwang zu opfern.

Nachbesserungen des Gesetzes sollten insbesondere im Zusammenhang mit den unsäglichen und kaum nachvollziehbaren Bestimmungen zur Zinsschranke, d. h. der Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs von Schuldzinsen, sowie bei der Einschränkung der Verlustverrechnung von Kapitalgesellschaften erfolgen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Politiker und Fachbeamten des Bundesfinanzministeriums nach erfolgreichem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens die Kraft aufbringen werden, dieses Werk gleich wieder zu überarbeiten.

Peter Beck

*Dr. Peter Beck
Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
Partner und Geschäftsführer der ATG*

Fortsetzung von Seite 1

mit dem vollen Einkommensteuersatz versteuert werden. Die verdeckte Einlage in die Gesellschaft hingegen erhöht zwar die Anschaffungskosten auf die Anteile, wirkt sich aber wegen der Besteuerung des Veräußerungsgewinns nach dem Halbeinkünfteverfahren lediglich zur Hälfte aus.

Wird der Pensionsanspruch abgefunden (Auszahlung des Gegenwertes der Pensionsrückstellung oder Übertragung der Ansprüche aus einer eventuell bestehenden Rückdeckungsversicherung) liegt in Höhe der Abfindungszahlung steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Auf diese Auszahlung kann u.U. eine Tarifermäßigung in Anspruch genommen werden.

Denkbar ist weiterhin, die Pensionsverpflichtung auszulagern. Die Übertragung auf einen externen Pensionsfonds scheidet im Regelfall daran, dass diese Lösung zu teuer ist. Denn der Gegenwert für die Übernahme der Pensionsverpflichtung wird mit einem Kapitalisierungszins ermittelt, der deutlich unter dem liegt, wie er für Zwecke des § 6 a EStG bzw. für handelsrechtliche Zwecke zugrunde gelegt wird. Hieraus resultiert ein höherer Wert für die Pensionsverpflichtung.

Denkbar ist auch, die Pensionsverpflichtung auf eine neu gegründete Kapitalgesellschaft zu übertragen. Dies ist grundsätzlich dann möglich, wenn gleichzeitig das bisherige Arbeitsverhältnis aufgelöst und auf die neu gegründete Kapitalgesellschaft überführt wird. Die Überleitung kann auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Gesellschaften, u.U. auch in Form einer handelsrechtlichen Abspaltung erfolgen. Obwohl die entsprechenden Bestimmungen des BetrAVG für einen beherrschenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nicht anzuwenden sind, sollen die entsprechenden Grundsätze nach Auffassung der Literatur auch gelten, wenn die Vereinbarung fremdüblich ist.

Aus einem aktuellen BFH-Urteil (v.12.4.2007) ergibt sich bei dem Gesellschafter allerdings, dass bei einer entsprechenden Gestaltung grundsätzlich von einem Zufluss von Arbeitslohn auszugehen ist. Bei entsprechenden Gestaltungen ist deshalb allerhöchste Vorsicht geboten. U. U. bleibt noch die Möglichkeit einer handelsrechtlichen Abspaltung der Pensionsverpflichtung.

Offen ist allerdings, ob die Möglichkeit der Abspaltung vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidung noch möglich ist. In jedem Fall ist eine vorherige Abstimmung dieser Transaktion unabdingbar. Problematisch wird es, wenn das Thema Pensionszusage erst zu einem relativ späten Zeitpunkt „auf den Tisch kommt“, so dass Zeitdruck besteht. Bei jeder personenbezogenen Gesellschaft sollte daher frühzeitig überlegt werden, welches Schicksal letztlich der Pensionsanspruch zum Zeitpunkt der Übergabe des Unternehmens in andere Hände nehmen soll.

Steuern

Neues zu § 7 g EStG

Der Bundesfinanzhof (BFH) und die Finanzverwaltung haben sich in jüngster Zeit mehrfach zur Ansparrücklage und Sonderabschreibung wie folgt geäußert:

Auflösung der Rücklage kann tarifbegünstigt sein

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat der BFH entschieden, dass anlässlich einer Betriebsaufgabe oder -veräußerung der entstehende Gewinn aus der Auflösung der früher gebildeten Ansparrücklage grundsätzlich zum Aufgabegewinn zählt, der tarifbegünstigt und nicht gewerbesteuerpflichtig ist. Das gilt selbst dann, wenn die Betriebsaufgabe oder -veräußerung innerhalb von 2 Jahren nach der Rücklagenbildung erfolgt. Wirtschaftlich betrachtet stellt der Auflösungsvorgang nicht einen Vorgang des letzten Wirtschafts- bzw. Rumpfwirtschaftsjahres dar und ist damit auch nicht in der letzten Schlussbilanz aufzulösen, sondern erst zur Feststellung des Aufgabegewinns.

Betroffene Steuerpflichtige sollten gegen die Behandlung als laufenden Gewinn Einspruch einlegen, denn der bisherige Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung wurde mit dem Beitritt am laufenden Verfahren begründet.

In diesem Zusammenhang macht der BFH auch unmissverständlich klar, dass eine steuermindernde Ansparrücklage dann nicht gebildet werden darf, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Bildung bzw. der Einreichung des entsprechenden Jahresabschlusses beim Finanzamt bereits entschieden hatte, den Betrieb aufzugeben oder zu veräußern.

Sonderabschreibung auch ohne vorherige Ansparrücklage

Nach einem Erlass vom 18.4.2007 wendet die Finanzverwaltung nunmehr die Rechtsprechung des BFH in allen noch offenen Fällen an, wonach Sonderabschreibungen für im Jahr der Betriebseröffnung angeschaffte oder hergestellte begünstigte Wirtschaftsgüter auch dann in Anspruch genommen werden können, wenn es sich nicht um einen Existenzgründer i.S.v. § 7 g Abs. 7 EStG handelt, und auch dann, wenn zuvor keine Ansparrücklage gebildet wurde.

Buchmäßiger Nachweis zur Bildung einer Ansparrücklage

Die Finanzverwaltung vertrat bisher die Auffassung, dass für jede einzelne Ansparrücklage auch eine getrennte Buchung des Vorganges erfolgt sein muss. Erfreulicherweise hat sich nun die Verwaltung einer davon abweichenden Auffassung einiger Finanzgerichte angeschlossen.

Danach reicht als buchmäßiger Nachweis aus, wenn die Rücklage in die Hauptabschlussübersicht eingestellt wird und die für eine Bildung erforderlichen Angaben, wie voraussichtliche Kosten und Funktion, für jedes einzelne Wirtschaftsgut in der Buchführung enthalten sind. Die Aufzeichnungen hierzu müssen zeitnah erstellt, aufbewahrt und auf Verlangen jederzeit zur Verfügung gestellt werden können.

Bei einer Neugründung bzw. einer wesentlichen Erweiterung des Betriebs bezieht sich die Bildung der Ansparrücklage auf erst noch anzuschaffende wesentliche Betriebsgrundlagen. In dieser Phase der Neugründung und Ingangsetzung des Betriebs

müssen nach einer Entscheidung des BFH die Wirtschaftsgüter am maßgebenden Stichtag bereits bestellt sein.

Neuregelungen durch die Unternehmenssteuerreform

1. Die Ansparrücklage wurde in „Investitionsabzugsbetrag“ umbenannt. Es können wie bisher 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten einer steuerfreien Rücklage zugeführt werden, wobei der Höchstbetrag je Betrieb jetzt 200.000 € beträgt. Das Betriebsgrößenkriterium ist für bilanzierende Unternehmen 235.000 €, für Einnahmen-Ausgaben-Rechner 100.000 €.

2. Die Vorschriften des § 7 g EStG sind nun auch bei gebrauchten Wirtschaftsgütern anzuwenden. Bisher mussten diese neu sein.

3. Kommt es innerhalb einer Investitionsfrist von 3 Jahren, bisher 2 Jahre, nicht zu der begünstigten Investition, wird der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend gewinnerhöhend aufgelöst. Die danach mögliche allgemeine Verzinsung ersetzt den bisherigen Gewinnzuschlag von 6%.

4. Der neue Investitionsabzugsbetrag kann bereits in 2007 in Anspruch genommen werden. Für die Ansparrücklage des Jahres 2006 und früher sowie die Anschaffungskosten vor dem 1.1.2008 gilt § 7 g EStG in der bisherigen Fassung. Für Anschaffungen nach dem 31.12.2007 kann keine degressive AfA mehr in Anspruch genommen werden, deshalb kann es sich empfehlen, für in 2006 gebildete Ansparrücklagen die Investition bereits in 2007 durchzuführen.

Unternehmen

Sitztheorie für EU-fremde Limited anwendbar

Das OLG Hamburg hat entschieden (Urteil vom 30.3.2007, Az. 11 U 231/04, DB 2007, 1245, n.rkr.), dass für EU-fremde Gesellschaften weiterhin das Recht des Staates des tatsächlichen Verwaltungssitzes Anwendung findet (sog. „Sitztheorie“). Das Gericht folgte damit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. In dem Urteil wurde eine nach dem Recht der Isle of Man gegründete Limited infolge der Verlegung ih-

res Verwaltungssitzes nach Deutschland hier als GbR behandelt, obwohl sie entsprechend dem Recht der Isle of Man einer deutschen GmbH gleicht.

Anderes gilt für EU-Gesellschaften nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes („Überseering“-Urteil vom 5.11.2002). Danach ist die „Sitztheorie“ des BGH unveränderbar mit der Niederlassungs- und Kapital-

verkehrsfreiheit des EG-Vertrages. Für EU-Gesellschaften muss jeweils das Recht des Gründungsstaates (sog. „Gründungstheorie“) angewendet werden. Wäre die Limited des Urteilsfalles also z. B. nach englischem Recht gegründet worden, wäre sie in Deutschland als GmbH zu behandeln. Das Urteil des OLG Hamburg ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Der weitere Gang des Rechtsstreits bleibt abzuwarten.

Unternehmen

Neues zur GmbH-Reform

In unserer Ausgabe 10/2006 hatten wir über den Entwurf des Justizministeriums zur Modernisierung des GmbH-Rechts berichtet. Sein Ziel war es, die GmbH für den internationalen Wettbewerb attraktiver zu gestalten. Zu den Schwerpunkten des Gesetzesentwurfes gehörten die Herabsetzung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro, die Abschaffung des eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens und die Verlagerung der Problematik ins Insolvenzrecht, aber auch Verschärfungen für Gesellschaften, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Das Bundeskabinett hat die Vorschläge des Justizministeriums nicht nur übernommen, sondern in seinem am 23.5.2007 beschlossenen Regierungsentwurf die Reformvorschläge noch ausgebaut. Neu gegenüber dem Entwurf sind insbesondere die folgenden Vorschläge:

Es wird eine haftungsbeschränkte „Unternehmergesellschaft“ eingeführt. Das Stammkapital dieser Sonderform der GmbH muss mindestens 1,00 Euro betragen. Auf diese Weise ist die „1-Euro-GmbH“ möglich. Die Gesellschaft muss den Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Sie darf nicht ihren gesamten Gewinn ausschütten, sondern muss ein Viertel des Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage einstellen. Hat die Gesellschaft Erfolg und ein Eigenkapital von 10.000 Euro „angespart“, aus der Umwandlung der Rücklagen oder Leistung weiterer Einlagen, kann die Gesellschaft in eine „reguläre“ GmbH überführt werden.

Für unkomplizierte Gründungsfälle wird ein Mustergesellschaftsvertrag zur Verfügung gestellt. Wird er verwendet, entfällt das Erfordernis der Beurkundung. Die Haftung des Gesellschafters, der eine Bareinlage leisten musste, aber nur eine geringerwertige so genannte „verdeckte Sacheinlage“ leistete, wird auf den Differenzbetrag beschränkt. Er muss nicht mehr die Bareinlage in ihrer vollen Höhe leisten.

Für das so genannte „Cash-Pooling“ im Konzern gilt nunmehr eine bilanzielle Betrachtungsweise. Darlehen aus gebundenem Vermögen sind künftig zulässig, wenn sie durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Geplant ist, dass die Neuregelungen im ersten Halbjahr 2008 in Kraft treten.

Unternehmen

Veräußerung von GmbH-Anteilen: Notarielle Beurkundung von Nebenabreden

Zwei Vertragsparteien hatten privatschriftlich die Modalitäten für die Veräußerung von GmbH-Anteilen vereinbart und vorgesehen, die notwendigen notariellen Schritte zur Übertragung der Anteile so schnell wie möglich zu veranlassen. Die spätere notarielle Beurkundung der Anteilsübertragung übernahm jedoch nicht alle privatschriftlichen Modalitäten bzw. stand sogar teilweise im Widerspruch dazu.

Das recht umfangreich begründete, rechtskräftige Urteil des OLG Hamburg vom 26.1.2007 stellt heraus, dass das notarielle Formerfordernis zur Übertragung von GmbH-Anteilen sich auch auf alle Nebenabreden erstreckt, die nach dem Willen der Parteien Bestandteil der Vereinbarung sein sollen (Anschluss an BGH-Urteil vom 27.6.2001). Maßgeblich für den Umfang der Beurkundungspflicht ist dabei nicht, was die Parteien beurkunden wollen, sondern was sie als wirtschaftlich notwendig

zusammenhängend betrachten. § 15 Abs. 3 GmbHG besagt: „Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in notarieller Form geschlossenen Vertrages.“ In Abs. 4 ist herausgestellt, dass auch die Verpflichtung des Gesellschafters zur Abtretung seines Geschäftsanteils der notariellen Form bedarf. Eine ohne diese Form getroffene Vereinbarung ist unwirksam, kann jedoch durch notariellen Vertrag geheilt werden. Im Urteilsfall ist das jedoch nicht geschehen.

Mit diesem Urteil wird die ständige Rechtsprechung des BGH fortgeführt. Aus dieser langjährigen Rechtsprechung ergibt sich auch Folgendes: Die Übertragung des KG-Anteils an einer GmbH & Co. KG kann privatschriftlich erfolgen. Wird jedoch auch der GmbH-Anteil mit übertragen, dann wird entsprechend der o.g. Rechtsprechung der gesamte Vorgang beurkundungspflichtig.

Steuern

Pauschale Besteuerung (5%) körperschaft- und gewerbesteuerfreier Gewinnausschüttungen

Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften sind seit 2002 nicht mehr in das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen einzu beziehen. Dagegen ist die Abzugsfähigkeit entsprechender Aufwendungen seit 2004 wieder uneingeschränkt möglich. Allerdings unterliegen seither pauschal 5% der Ausschüttung als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben der Besteuerung. Bei der Gewerbesteuer sorgt das Schachtelprivileg für Beteili-

gungen ab 10% (ab 2008: 15%) für die Steuerfreiheit der Ausschüttungen bei voller Abzugsfähigkeit der Aufwendungen. Allerdings schlägt die nur 95prozentige Befreiung bei der Körperschaftsteuer auf die Gewerbesteuer durch. Die für die vollständige Befreiung notwendige Kürzung der 5% wurde jüngst vom BFH abgelehnt, so dass auch bei der Gewerbesteuer de facto nur eine Befreiung in Höhe von 95% gegeben ist.

Unternehmen

Urlaubsabgeltung: Gesellschafter-Geschäftsführer

In der Vergangenheit war es strittig, ob es sich bei der Abgeltung von nicht genommenem Urlaub bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer um eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) handelt. Dies verneint der BFH in seinem Urteil vom 13.2.2006 und akzeptiert die Abgeltung von Urlaub nach folgenden Überlegungen:

- Kann Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht genommen werden, führt dies allein noch nicht zu einer Qualifizierung als vGA.
- Der Urlaubsanspruch wird mit Ablauf des Jahres zu einem Geldanspruch. Dies folgt be-

reits unmittelbar aus dem Urlaubsanspruch im Dienstvertrag. Das arbeitsrechtliche Abgeltungsverbot ist nicht maßgebend. Es bedarf keines besonderen Vertrags. Gleichwohl ist eine vertragliche Regelung aus Vorsichtsgründen empfehlenswert.

- Eine Abgeltung mit dem Dezembergehalt ist möglich, wenn absehbar ist, dass der Resturlaub nicht mehr genommen wird.
- Unschädlich ist auch die Auszahlung angesammelter Urlaubsansprüche, da es sich um einen Geldanspruch handelt, der den allgemeinen Verjährungsregeln unterliegt.

Chance vertan: Gemeinnützigkeit in EU uneinheitlich

Gemeinnützige Körperschaften (zum Beispiel Stiftungen) mit Sitz im Inland genießen weit reichende Privilegien, wie etwa Steuerfreiheit von Vermietungseinkünften. Mit seinem „Stauffer-Urteil“ vom 14.9.2006 (Az. C-386/04) erachtete der EuGH es als gemeinschaftsrechtswidrig, wenn diese Privilegien einer im EU-Ausland ansässigen Stiftung generell nicht gewährt werden.

Mit seinem an diese EuGH-Entscheidung anschließenden Urteil vom 20.12.2006 (Az. I R 94/02) verlangt der BFH allerdings, dass ausländische Körperschaften, die deutsche Gemeinnützigkeitsprivilegien in Anspruch nehmen möchten, sich an den strengen gesetzlichen Vorgaben der §§ 51 ff. AO orientieren. Dazu zählt auch die „satzungsmäßige Vermögensbindung“, wonach das Vermögen bei Liquidation oder Zweckwegfall an eine andere gemeinnützige Körperschaft

oder den Staat zu übergeben ist (§ 61 AO). Bei staatlich beaufsichtigten Stiftungen waren solche Satzungsklauseln bislang entbehrlich (§ 62 AO), was der Gesetzgeber mit JStG 2007 ersatzlos strich. Vor dem 12.12.2006 gegründete Stiftungen können aber noch die alte Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, wobei dieser Bestandschutz unseres Erachtens auch für ausländische „Altstiftungen“, die vor der Gesetzesverschärfung gegründet wurden, gelten muss.

Allerdings baut der BFH neue Hürden auf: Er fordert, dass die ausländische Stiftungsaufsicht dem „Mindeststandard“ der deutschen Stiftungsaufsicht entsprechen muss. Stiftungsaufsicht ist aber Ländersache und kann von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein. So ist z.B. fraglich, ob die britische Aufsichtsbehörde „Charities Commission“, in der u.a. Stiftungen mit Sitz in England regis-

triert sind, diesem vom BFH geforderten Mindeststandard entspricht. Außerdem ist zu befürchten, dass die Finanzverwaltung unter Hinweis auf die erhöhte Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten (§ 90 Abs. 2 AO) in der Praxis sehr kleinlich ist und grundsätzlich umfangreiche Unterlagen sowie Nachweise (z.B. über zeitnahe Mittelverwendung, Rücklagenentwicklung) verlangen wird. Eine entsprechende Verwaltungsanweisung ist aber nicht vor 2008 zu erwarten.

Fazit: So positiv das Stauffer-Urteil des EuGH zu sein schien, so sehr ernüchtert die Folgeentscheidung des BFH. Zu befürchten ist, dass die Finanzverwaltung in diesen Fällen umfangreich prüfen wird. Damit werden Investitionsentscheidungen ausländischer gemeinnütziger Körperschaften in deutsche Unternehmen oder Immobilien nicht gerade erleichtert.

Veräußerungsgewinne / -verluste und das Grundgesetz



Josef Strobel
Steuerberater
Partner der ATG

Zurzeit sind beim Bundesverfassungsgericht rund 120 Verfahren mit steuerrechtlichem Bezug (ohne Verbrauchssteuern) anhängig. Darüber hinaus werden auch immer wieder von den Fachgerichten (Finanzgerichte, BFH) Entscheidungen getroffen, in denen ein Verstoß gegen die Verfassung festgestellt oder nur durch kluge Gesetzesauslegung vermieden wird.

Ganz aktuell wird das deutlich in einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf vom 10.5.2007 (Az. 11 K 2365/05 E). Das Finanzgericht hat in diesem Urteil das für Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an Kapital-

gesellschaften von der Finanzverwaltung praktizierte hälftige Verlustabzugsverbot als verfassungswidrig angesehen. Die Finanzverwaltung begründete ihre Auffassung mit der Vorschrift des § 3 c Abs. 2 Satz 1 EStG. Nach Ansicht des Finanzgerichts kann aber weder aus dem Wortlaut der Vorschrift noch im Rahmen der Auslegung eine Abzugsbeschränkung für die Hälfte der Verluste gefolgert werden. Das Verbot eines hälftigen Verlustabzugs wäre nach Ansicht des Finanzgerichts ein eklatanter Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip des Artikels 3 GG. Das Gericht musste also diese Frage noch nicht einmal dem Bundesverfassungsgericht vorlegen, weil die von ihm vorgenommene Auslegung nach dem Sinn und Zweck den Verfassungsverstoß vermeidet. Das Gericht hat die Revision zugelassen. Es ist davon auszugehen, dass der BFH über diese Rechtsfrage entscheiden wird.

Dieser Fall gibt auch Veranlassung, auf eine weitere gesetzgeberische Leistung im Zusammenhang mit der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen für Anteile an Kapitalgesellschaften zu verweisen. Im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24.3.99 wurde die Grenze für die Wesentlichkeit bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von 25% auf 10% herabgesetzt. Damit waren auf einem Schlag alle per 1.1.99 vorhande-

nen stillen Reserven für Anteilseigner zwischen 24,99% bis 10% steuerverhaftet. Die Steigerung dieser Vergangenheitsbesteuerung folgte dann zum 1.1.2001 durch das Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000. Ab diesem Zeitpunkt begründet bereits eine Beteiligungsquote von 1% eine steuerrelevante Beteiligung.

Die Herabsetzung der Besteuerungsgrenze von 25% auf 10% ist vom BFH allerdings nicht beanstandet worden (Urteil vom 10.8.2005 - VIII R 22/05). Der hiervon betroffene Gesellschafter hat Verfassungsbeschwerden eingelegt, so dass wir demnächst erfahren werden, ob diese Besteuerung mit der Verfassung vereinbar ist.

Die große Zahl anhängiger und auch bereits entschiedener Verfahren, in denen Verstöße gegen das Grundgesetz geltend gemacht werden, sollte den Gesetzgeber doch veranlassen, seine Arbeit zu überprüfen. Es müsste also nicht nur einen Normenkontrollrat zur Verringerung der Bürokratiekosten geben, sondern auch einen Kontrolleur zur Verhinderung von verfassungswidrigen Gesetzen. Der Bundespräsident ist damit offensichtlich überfordert, was bei der großen Zahl neuer Steuergesetze auch nicht verwunderlich ist.

Unternehmen

Ausländische Kapitalgesellschaft kann gewerblich prägen

Eine vermögensverwaltende Personengesellschaft gilt gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 S. 1 EStG als Gewerbebetrieb, wenn bei ihr ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese oder auch Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind.

Eine solche gewerblich geprägte Personengesellschaft wird in der steuerrechtlichen Gestaltungspraxis vielfach als vermögensverwaltende GmbH & Co. KG eingesetzt, z.B. zur Vermeidung ungewollter steuerlicher Auflösung von stillen Reserven.

Bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 14.3.2007 war unklar, ob auch eine ausländische Kapitalgesellschaft die gewerbliche Prägung auslösen kann. Mit der o.a. BFH-Entscheidung wurde Rechtssicherheit geschaffen, denn nun ist klar: Auch eine ausländische Kapitalgesellschaft, die nach ihrem rechtlichen Aufbau und ihrer wirtschaftlichen Gestaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft entspricht, ist geeignet, eine in- oder ausländische Perso-

nengesellschaft mit rein vermögensverwaltender Tätigkeit gewerblich zu prägen.

Es lohnt, sich mit dem Sachverhalt zu beschäftigen, der dem BFH zur Entscheidung vorlag, denn dieser ist durch einen „doppeltem Auslandsbezug“ gekennzeichnet. Der Kläger war alleiniger Kommanditist einer Personengesellschaft mit Sitz in Liechtenstein, einziger Komplementär war eine auch nach liechtensteinischem Recht gegründete GmbH mit Sitz in Liechtenstein. Die KG hatte Grundbesitz in Deutschland und übte rein vermögensverwaltende Tätigkeiten aus. Nachdem die GmbH aus der KG ausschied, übernahm der alleinige Kommanditist das Aktiv- und Passivvermögen der KG durch Anwachsung. Dies hatte nach der Entscheidung des BFH die dramatische Folge, dass die bisherige gewerbliche Prägung der liechtensteinischen KG verloren ging, und damit die Voraussetzungen für eine Betriebsaufgabe vorlagen. Der Aufgabegewinn resultierte aus dem inländischen Immobilienvermögen und war beim Kommanditisten in voller Höhe steuerpflichtig. Es ist bemerkenswert, dass oh-

ne einen tatsächlichen Realisationsakt, nur aufgrund der im Ausland veränderten Besteuerungsmerkmale, ein inländischer Steuertatbestand entstand.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass eine ausländische Kapitalgesellschaft zur Prägung einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft geeignet ist, unabhängig davon, ob sie in einem europäischen, außereuropäischen oder einem mit Doppelbesteuerungsabkommen geschützten Land ansässig ist, wobei die Typenmerkmale einer Kapitalgesellschaft vorliegen müssen. Damit ist natürlich auch die Limited & Co. KG eine gewerblich geprägte Personengesellschaft.

Ob die gewerbliche Prägung des nationalen Rechts auch auf das Abkommensrecht durchschlägt, mit der Folge, dass die Einkünfte der ausländischen Personengesellschaft abkommensrechtlich als Unternehmensgewinne zu qualifizieren und damit in Deutschland steuerfrei sind, konnte der BFH offen lassen, da mit Liechtenstein kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

Steuern

USt bei Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen

Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung in Bezug auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen, die Gesellschafter einer Personengesellschaft für ihre Gesellschaft erbringen, präzisiert und punktuell geändert (BMF-Schreiben vom 31.5.2007). Maßgeblich für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht dieser Leistungen sind die Kriterien Selbständigkeit und Leistungsaustausch.

Selbständigkeit: Bisher war das BMF der Auffassung, dass ein Mitunternehmer, der bei einer Personengesellschaft angestellt ist und Tätigkeitsvergütungen erhält, umsatzsteuerlich grundsätzlich als selbständig zu beurteilen ist, da er ertragsteuerlich Gewinneinkünfte erzielt. Diese in der Literatur kritisierte Meinung hat das BMF nun aufgegeben. Damit ist geklärt, dass ein Mitunternehmer, der einen Dienstvertrag mit der Personengesellschaft abschließt, wie jede andere Person nichtselbständig im umsatzsteuerrechtlichen

Sinne tätig sein kann. Wichtig ist dies beispielsweise für Kommanditisten, die als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH gleichwohl den Dienstvertrag mit der Kommanditengesellschaft abschließen und von dieser die Vergütung erhalten.

Leistungsaustausch: Die folgenden Punkte sind im neuen BMF-Schreiben erweitert bzw. konkretisiert worden: Entnahmen begründen grundsätzlich keinen Leistungsaustausch, es sei denn sie übersteigen den Gewinnanteil und es besteht keine Rückzahlungsverpflichtung. Die Finanzverwaltung sieht in einer solchen Regelung die Vereinbarung einer Vorwegvergütung, die zu einem Leistungsaustausch führt.

Die jährliche Haftungsvergütung an persönlich haftende Gesellschafter ist keine steuerbare Leistung. Sollte die Ausnahme einer Umsatzsteuerbarkeit bestehen, war die Leistung bisher gem. § 4 Nr. 8g UStG steuerfrei.

Mit dem neuen BMF-Schreiben ist nun festgelegt, dass bei Erbringung von umsatzsteuerpflichtigen Geschäftsführungsleistungen des persönlich haftenden Gesellschafters die Haftungsvergütung umsatzsteuerpflichtiges zusätzliches Entgelt ist. Der Leistungsaustausch zwischen Gesellschafter und Gesellschaft ist unabhängig von der Beurteilung der Leistungen der Gesellschaft gegenüber Dritten. Führt die Gesellschaft umsatzsteuerfreie Leistungen gegenüber Dritten aus, so ist die Geschäftsführungsleistung des Gesellschafters nicht ebenfalls umsatzsteuerfrei, sondern eigenständig nach den allgemeinen Kriterien zu beurteilen.

Das BMF-Schreiben findet Anwendung auf nach dem 31.3.2004 ausgeführte Leistungen. Soweit die entstandene Steuer noch festgesetzt und erhoben werden kann, können die Regelungen dieses BMF-Schreibens auf Antrag auch auf früher erbrachte Leistungen angewandt werden.

Alle Steuerzahler

Steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen Angehörigen

Die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen Angehörigen unterliegt nach Rechtsprechung und noch mehr nach Auffassung der Finanzverwaltung engen Restriktionen, so dass eine sorgfältige Ausgestaltung notwendig ist. Insbesondere die zivilrechtliche Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge kann dabei Anlass zum Streit geben.

Neben der Fremdüblichkeit hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen Angehörigen regelmäßig gefordert, dass die Verträge zivilrechtlich wirksam vereinbart wurden. Im Jahr 2006 hat der Bundesfinanzhof diesbezüglich jedoch erfreulicherweise eingeschränkt, dass aus der zivilrechtlichen Unwirksamkeit nicht automatisch die steuerliche Nichtanerkennung gefolgert werden kann. Vielmehr müssen in jedem Fall die Gesamtumstände hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Verträge gewürdigt werden. Der zivilrechtlichen Unwirksamkeit kommt dabei lediglich indizielle Bedeutung zu, die insbesondere dann ihre Wirkung verliert, wenn die beteiligten Parteien nach Erkennen der Unwirksamkeit ernsthaft Maßnahmen ergreifen, um die zivilrechtlichen Mängel zu beheben. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs steht dabei im

Einklang mit entsprechenden Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts.

Dem Urteil kommt vor allem in den Fällen Bedeutung zu, in denen eine steuerliche Anerkennung auf Grund einer mangelhaften zivilrechtlichen Ausgestaltung in der Vergangenheit versagt wurde, obwohl der Vertrag ansonsten fremdüblich war und ernsthaft durchgeführt wurde. Hier stünde dem Steuerpflichtigen nach der neuen Rechtsprechung auch für die Zeit einer zivilrechtlichen Unwirksamkeit die steuerliche Berücksichtigung zu.

Anfang dieses Jahres hat die Finanzverwaltung auf das für die Steuerpflichtigen günstige Urteil jedoch – wie sollte es auch anders sein – mit einem Nichtanwendungserlass reagiert, nach dem von einer automatischen steuerlichen Nichtanerkennung auf Grund zivilrechtlicher Unwirksamkeit höchstens in sehr engen Ausnahmefällen abgesehen werden kann. Aus diesem Grund ist bei Verträgen mit Angehörigen auch in Zukunft genau darauf zu achten, dass die zivilrechtliche Wirksamkeit von Anfang an gegeben ist, um damit auch die steuerliche Anerkennung von Beginn an sicherzustellen.

Unternehmen

KG-Anteil: entschädigungslose Übertragung

Mit einem vor kurzem veröffentlichten, noch nicht rechtskräftigen Urteil hat das Oberlandesgericht Karlsruhe über Regelungen in Gesellschaftsverträgen entschieden: Es geht darum, dass ein Gesellschafter im Falle der Scheidung verpflichtet wird, seinen Anteil ohne Gegenleistung auf den früheren Ehepartner oder auf dessen Kinder zurück zu übertragen.

Im entschiedenen Fall hatte eine Ehefrau Ihrem Gatten unentgeltlich Anteile an einer Familienpersonengesellschaft, die das Immobilienvermögen der Familie sichern und Übertragungen an die nächste Generation ermöglichen sollte, übertragen und nach der Scheidung zurückgefordert. Im Gesellschaftsvertrag der KG war Folgendes geregelt: Im Falle einer Scheidung sollte der Ehegatte seinen Gesellschaftsanteil ohne Gegenleistung nach Wahl der Ehefrau an diese oder die Kinder aus diesem Familienstamm übertragen.

Das OLG hat die Regelung als zivilrechtlich wirksam erachtet. Gründe für diese Entscheidung

sind: Zum einen gestattet das Schenkungsrecht grundsätzlich Rückforderungsvorbehalte, von denen der hier geschenkte Anteil nie frei war, weshalb letztlich das Rückforderungsrecht die Stellung als Gesellschafter nicht beeinträchtigt. Zum anderen wird hier das Gesellschaftsrecht, das ein entschädigungsloses Ausscheiden eines Gesellschafters in der Regel nicht zulässt, durch das Schenkungsrecht überlagert.

Daneben ist die gewählte Gestaltung im weitesten Sinne als Treuhandschaft zur Erhaltung des Grundvermögens für die nächste Generation einzustufen. Dies erlaubt bei unentgeltlichem Erwerb der Beteiligung auch ein unentgeltliches Ausscheiden.

Damit können bei der unentgeltlichen Übertragung von Gesellschaftsanteilen durchaus Rückforderungstatbestände vereinbart werden. Idealerweise sollte dies im Zuwendungsvertrag und nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, um nicht den engeren gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zu unterliegen.

Unternehmen

Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Nach § 249 Abs. 1 HGB sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren. Nach diesem Grundsatz hat der BFH mit Urteil vom 19.8.2002 eine Rückstellung wegen Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen anerkannt. Damit wird die Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) bestätigt. Das Institut weist darauf hin, dass es sich hier um eine öffentlich-rechtliche (gesetzliche Aufbewahrungspflichten) bzw. privatrechtliche (z.B. Aufbewahrung von Konstruktionsunterlagen für Kunden) Verpflichtung handelt; deswegen ist diese Rückstellung stets geboten.

Unter Hinweis auf die 10-jährige bzw. 6-jährige Aufbewahrungspflicht gehören nach Auffassung der Finanzverwaltung (SenFin Berlin 13.9.2006) folgende Kosten für bereits entstandene Unterlagen in die Rückstellung:

- einmaliger Aufwand (Sach-, Personalkosten) für die Einlagerung zu archivierender Unterlagen (Mikrofilme, Digitalisierung, Brennen von CDs, Datensicherung auf Festplatten usw.).
- Raumkosten (anteilige Miete oder Gebäude-AfA, Grundsteuer, Haftpflicht, Strom, Heizung usw.); Aufteilungsmaßstab kann die Gebäudefläche sein.
- AfA für Einrichtungsgegenstände, soweit diese nicht bereits abgeschrieben sind oder als GWG behandelt wurden; dazu Kosten für Ordner, CDs und sonstiges Material.
- Kosten für die Lesbarmachung der Datenbestände während der Aufbewahrungszeit.

Nicht einzubeziehen sind anteilige Finanzierungskosten, Kosten der künftigen Entsorgung der Unterlagen, Kosten für zukünftige Anschaffungen von weiteren Regalen und Ordnern. Nach der o.g. Verfügung können die sachgerecht geschätzten Dauerkosten für ein Jahr mit dem Faktor 5,5 vervielfältigt werden (Vervielfältiger für die durchschnittliche Restaufbewahrungsdauer); dem so gefundenen Wert werden die einmaligen Kosten der Aufbewahrung hinzugerechnet und der ermittelte Betrag als Rückstellung passiviert. Diese Rückstellung ist nicht abzuzinsen.

Die Rückstellung ist erstmals im Jahresabschluss zum 31.12.2002 zulässig, ggf. im Wege der Bilanzberichtigung. Sie umfasst die Verpflichtungen der an diesem Stichtag noch nicht abgelaufenen Aufbewahrungsfristen, mithin die Unterlagen aus 1993. Zum 31.12.2006 erfasst die Rückstellung die Aufbewahrung der Unterlagen für 1997-2006.

Haftung: Beschäftigung ausländischer Künstler

Zum Einbehalt von Vergütungen an ausländische Künstler für deren Auftritte in Deutschland hat der EuGH in letzter Zeit in drei Verfahren Stellung genommen (Rs. Gerritse, Centro Equestre und Scorpio). Der Streit ging im Wesentlichen darum, ob und wenn ja, in welcher Höhe Kosten von den Bruttoeinnahmen der Künstler abzuziehen sind, um die Steuer dann vom Nettobetrag zu berechnen.

Zur Umsetzung der EuGH-Entscheidung (Rs. C - 290/04 - Scorpio vom 03.10.2006) hat das BMF im Schreiben vom 5.4.2007 seine Auffassung zur Besteuerung der Künstler mitgeteilt. In Übereinstimmung mit dem Urteil werden nur Aufwendungen, die unmittelbar mit der inländischen Tätigkeit zusammenhängen, zum Abzug zugelassen. Dazu rechnen neben Fahrt- und Übernachtungskosten z.B. auch Transportkosten für Musikanlagen, Lichtshows, Tonanlagen, Kostüme sowie der Bühnenaufbau usw. Den mittelbaren Aufwendungen, die nicht abzugsfähig sind, müssen die Anschaffungskosten für die Bühne, die Lautsprecher, Musikanlagen, Instrumente sowie weitere allgemeine Aufwendungen zugerechnet werden.

Die Finanzverwaltung will den Betriebsausgabenabzug nur zulassen, wenn er höher ist als 50% der Betriebseinnahmen. Begründung: Beim Abzugssteuersatz von 20% sind bereits Betriebsausgaben von 50% der Betriebseinnahmen fiktiv berücksichtigt worden, so dass beim Abzug der tatsächlichen Aufwendungen der Steuersatz von 40% gelten soll.

Diese Regelung geht aus dem EuGH-Urteil vom 3.10.2006 allerdings nicht hervor. Eine

Mindestgrenze für die Betriebsausgaben wird dort abgelehnt. Dies hat der BFH ebenso in einem am 11.7.2007 veröffentlichten Urteil als Abschluss der Rechtssache C - 345/04 (Centro Equestre) entschieden. Für die Praxis wichtig ist auch noch: Im Erlass werden Aufzeichnungen der Betriebsausgaben und nachprüfbare Unterlagen, z.B. Rechnungskopien, Fahrtausweise, Überweisungsbelege verlangt. Diese Nachweise müssen auch Inländer für den Betriebsausgabenabzug vorlegen, daher bestehen dagegen aus Sicht des EU-Rechts keine Bedenken.

Will der Veranstalter kein Risiko wegen der Haftung für die Abzugssteuer eingehen, kann er sich entsprechend dem BMF-Schreiben verhalten und den Künstler auf das Erstattungsverfahren verweisen.

Alle Steuerzahler

Geldwerter Vorteil bei zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen

Mit Urteil vom 4.5.2006 hatte der BFH entschieden, dass ein Arbeitnehmer keinen geldwerten Vorteil bei zinsverbilligtem Arbeitgeberdarlehen erlangt, wenn die Verzinsung marktüblich ist. Der bisherige Maßstabszinssatz in Höhe von 5% aus den Lohnsteuerrichtlinien wurde vom BFH nicht mehr als maßgeblicher Durchschnittswert akzeptiert. Stattdessen ist als Vergleichszinssatz der marktübliche Zinssatz zu ermitteln.

Das BMF-Schreiben vom 13.6.2007 lässt eine vereinfachte Ermittlung des marktüblichen Zinssatzes als Maßstabszinssatz zu. Als Vergleichszinssatz kann der von der Deutschen Bundesbank als Effektivzinssatz unter „Neugeschäft“ veröffentlichte Zinssatz herangezogen werden. Der Zinssatz ist nach Kreditarten zu differenzieren, z.B. nach Konsum- oder Wohnungsbaukredit. Der ermittelte Zinssatz ist ein gewogener Durchschnittszinssatz, von dem zusätzlich ein Abschlag von 4% vorgenommen werden kann. Maßgeblich ist der Effektivzinssatz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der auch für die gesamte Vertragsdauer gilt, es sei denn, es wird ein

variabler Zinssatz vereinbart. In diesem Fall ist der marktübliche Zinssatz laufend anzupassen. Unerheblich für die Anwendung dieser vereinfachten Ermittlung des Zinssatzes ist die Zahlungsweise der Zinsen.

Der geldwerte Vorteil ermittelt sich als Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall zahlt. Gehört die Darlehensgewährung nicht zur Produktpalette des Arbeitgebers, ist die Zinsersparnis in die monatliche 44-Euro-Freigrenze einzubeziehen.

Die Rabattpflichtregelung in Höhe von jährlich 1.080 Euro kommt insbesondere bei Bankangestellten zur Anwendung. Diese Arbeitnehmer können zusätzlich die monatliche 44-Euro-Grenze in Anspruch nehmen.

Wichtig: Die Vereinfachungsregel greift nur, wenn kein marktüblicher Zinssatz vereinbart ist. Ist ein Zinssatz vereinbart, der dem günstigsten erreichbaren Marktzinssatz entspricht, liegt kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Impressum

Herausgeber:

ATG · Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:

Dr. Friedrich Klank
ATG
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:
KAMPE-PR · Berlin

Die Texte der Zeitschrift „Wirtschaft & Steuern aktuell“ sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.